

# Stromspeicher – Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen in Deutschland

# Vorstellung & Gliederung

# Referent:innen



**Rebecca Gulden**

Real Estate

Rechtsanwältin | Senior Associate

Tel.: +49 30 254685513

E-Mail: [rgulden@deloitte.de](mailto:rgulden@deloitte.de)



**Dr. Torsten Wielsch**

Regulatory & Compliance | Lead Energy Law

Rechtsanwalt | Partner

Tel.: +49 211 87722391

E-Mail: [twielsch@deloitte.de](mailto:twielsch@deloitte.de)

# Gliederung

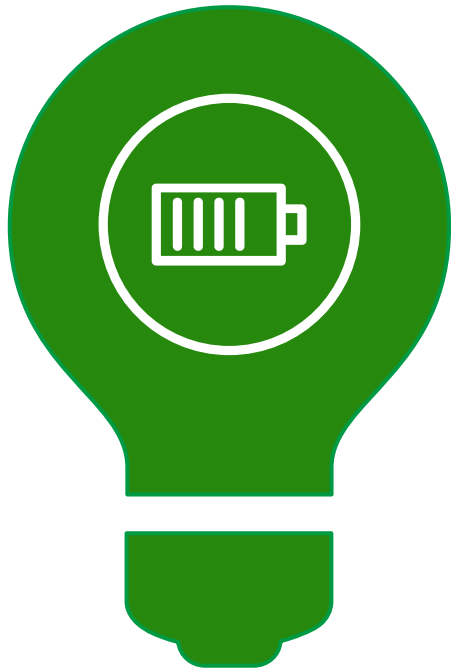
- I. Stromspeicher - Regulatorik und energierechtliches Umfeld
- II. Stromspeicher - Öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- III. Fragen & Antworten



# I. Stromspeicher – Regulatorik und energierechtliches Umfeld

# Stromspeicher – Marktrolle und Rechtsrahmen

Ein Sammelsurium an Einzelnormen



---

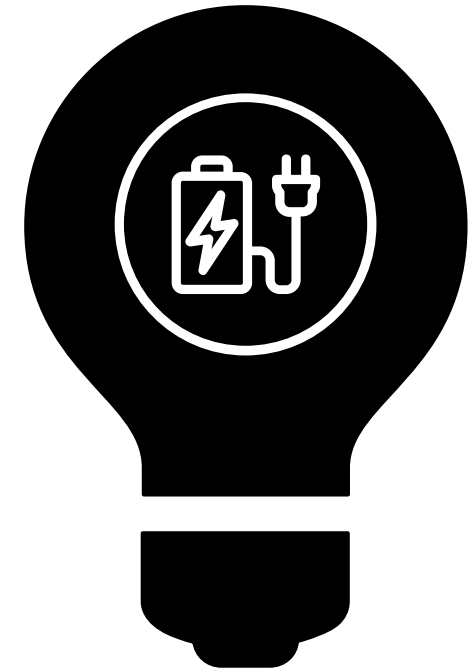
Stromspeicher sind ein wesentlicher Baustein für den Strommarkt, nehmen eine Schnittstellenfunktion zwischen volatiler Erzeugung und Verbrauch ein und leisten einen wertvollen Beitrag für die Transformation des Energiemarktes.



---

**In Deutschland gibt es derzeit keinen einheitlichen Rechtsrahmen.**

Es gibt zahlreiche Regelungen, die für die Stromspeicherung relevant sind. Ein systematisches und in sich konsistentes Gesamtkonzept liegt nicht vor.



---

Rudimentärer rechtlicher Rahmen für Stromspeicher eröffnet Chancen und Risiken für neue Geschäftsmodelle.

# Was ist eigentlich ein „Stromspeicher“ im rechtlichen Sinne?

Es kommt darauf an ....

## Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie

### In Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie RL

(EU) 2019/944 („EBM-RL“, hinsichtlich Definition „Energiespeicherung“ vgl. Art. 2 Nr. 59 EBM-RL) **wurde in § 3 Nr. 15d EnWG eine Definition der „Energiespeicheranlage“ eingefügt.**



## Energiespeicheranlage

**§ 3 Nr. 15d EnWG:**  
**„Energiespeicheranlage“** ist eine Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt.



## Elektrizitätsspeicher

**Hierunter fallen insbesondere reine Elektrizitätsspeicher (also auch Batteriespeicher)**

vgl. Peiffer, in: BeckOK EnWG, Assmann/Peiffer, 7. Ed. 2023, § 3 Nr. 15d Rn. 1.



## Weitere begriffliche Festlegungen für Stromspeicherung

- Stromspeicher, § 2 Nr. 4e MaStRV
- Anlagen zur Speicherung (von) elektrischer Energie, § 1 Abs. 4 Nr. 3 EnWG, § 118 Abs. 3 EnWG
- Wasserstoffbasierte Stromspeicherung, § 39o EEG 2023
- Stationärer Batteriespeicher, § 2 Nr. 9 StromStG
- Anlage bzw. Einrichtungen die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, § 3 Nr. 1 EEG 2023



# Doppelbelastung des Stromspeichers

Der Stromspeicher ist Verbraucher und Erzeuger





# Doppelbelastung - Netzentgelt

## Bedingte Befreiung des Stromspeichers

### Art. 21 Abs. 2 lit. b) Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen („EE-RL“):

- Verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Privilegierung der Eigenversorger im Bereich Erneuerbare Elektrizität – keine doppelten Umlagen und Abgaben einschließlich Netzentgelten für in Stromspeichersystemen gespeicherte Elektrizität.



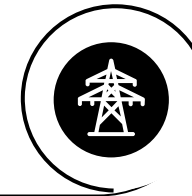
### § 118 Abs. 6 EnWG:

**An das Stromnetz angeschlossene Stromspeicher sind für einen Zeitraum von 20 Jahren nach Inbetriebnahme von Netzentgelten freigestellt.**

Voraussetzung:

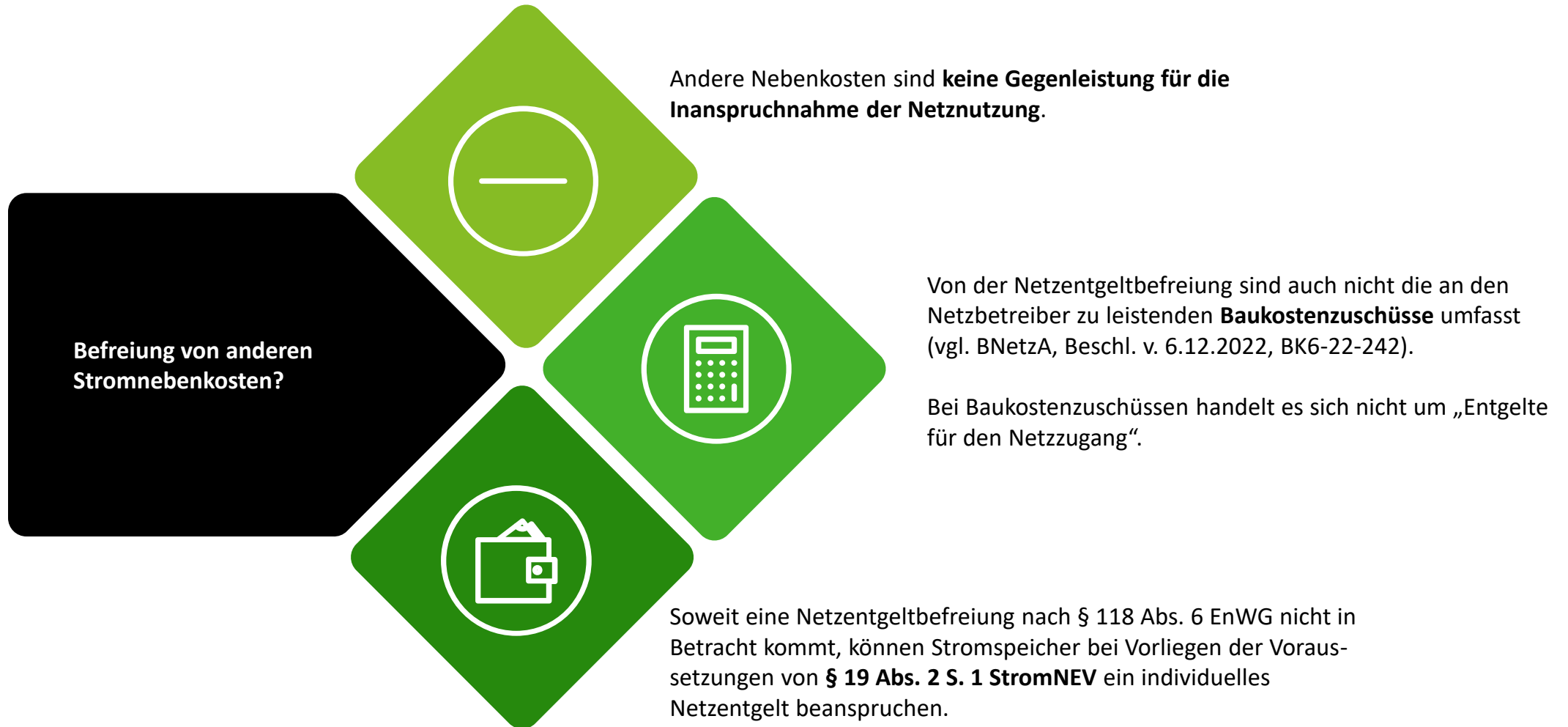
Aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist  
(vgl. § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG).

- Gilt auch für Speicherverluste
- kein Genehmigungserfordernis (BR-Drs. 520/12, S. 44).



# Doppelbelastung - Netzentgelt

## Grenzen der Befreiung



# Doppelbelastung – Stromsteuer?

Gesetzliche Fiktion

**Doppelbelastung  
bei der  
Stromsteuer**

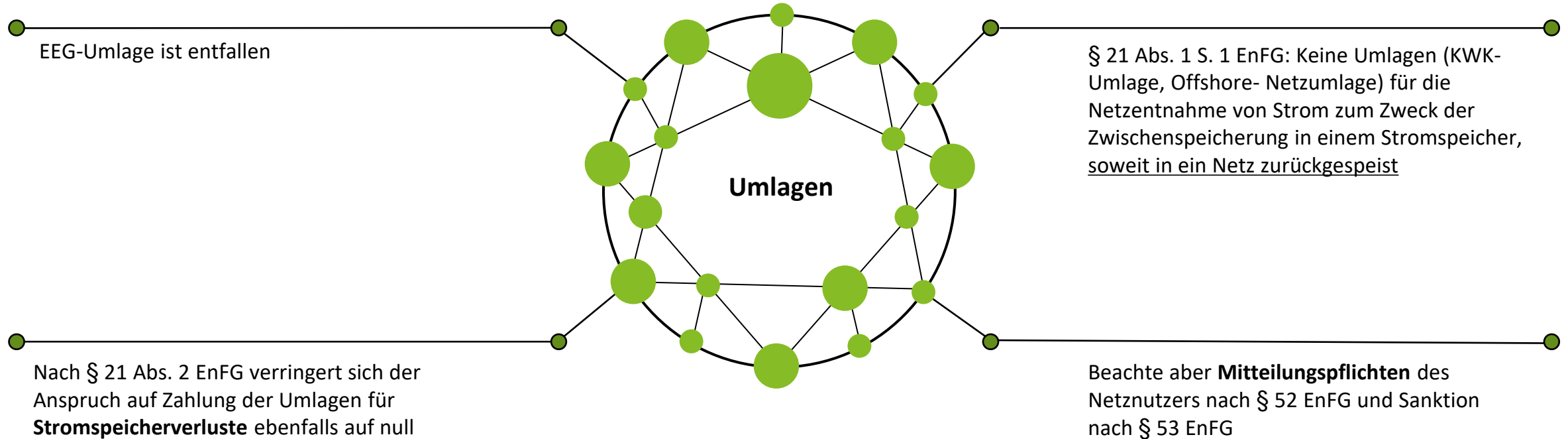
?

**Nach § 5 Abs. 4 StromStG gelten stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, per gesetzlicher Fiktion als Teile des Versorgungsnetzes.**

?

# Doppelbelastung - Umlagen

## Bedingte Befreiung



# Netzzugang - Anspruch des Speicherbetreibers

## Privilegierung des Speichers von Strom aus Erneuerbaren Energien

### Anspruch

- **Betreiber** i.S.d. § 3 Nr. 2 EEG 2023 **von Anlagen bzw. Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die AUSSCHLIESSLICH aus erneuerbaren Energien (§ 3 Nr. 21 EEG 2023) stammt, aufnehmen, und in elektrische Energie umwandeln (§ 3 Nr. 1 2. Hs. EEG 2023), haben einen Anspruch auf unverzüglichen und vorrangigen Netzanschluss** nach § 8 Abs. 1 EEG 2023 (vgl. Dix, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 120 El. 2023, § 8 EEG Rn. 13).

### Verpflichteter

- **Verpflichteter** ist derjenige **Netzbetreiber** (§ 3 Nr. 36 EEG 2023), dessen Netz der allgemeinen Versorgung dient, im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist.
- **Beachte Ausschließlichkeitserfordernis:**  
Bei Batteriegroßspeichern, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden, um den dortigen „Überschussstrom“ im Bedarfsfall aufzunehmen, wird die Ausschließlichkeit wohl nicht gewährleistet sein.
- Wenn der Speicher im Zusammenhang mit einer EE-Anlage betrieben wird und ausschließlich Strom aus dieser Quelle aufnimmt, kann davon ausgegangen werden, dass ein **Fall der Ausschließlichkeit** vorliegt.

### Netzanschluss

- Neben dem Netzanschlusanspruch nach § 8 Abs. 1 EEG haben Betreiber von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie einen Anspruch auf Netzanschluss gegen Betreiber von Energieversorgungsnetzen (§ 17 Abs. 1 S. 1 EnWG).
- Die Netzbetreiber sind verpflichtet, technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Stromspeichern festzulegen und zu veröffentlichen (§ 19 Abs. 1 EnWG).
- Anspruch auf Zugang zu den Energieversorgungsnetzen gem. § 20 Abs. 1 EnWG
- § 8 Abs. 1 EEG 2023 ist gegenüber § 17 EnWG vorrangig.

# Netzzugang - Konkrete vertragliche Ausgestaltung

## Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag

Grundsätzlich werden zwei Vertragswerke abgeschlossen:  
der Netzanschlussvertrag sowie der Anschlussnutzungsvertrag

### Netzanschlussvertrag

Beim Netzanschlussvertrag wird regelmäßig der Betreiber des Batteriespeichers Vertragspartner sein (ggf. mit Zustimmung des Grundstückseigentümers).

Denkbar ist auch, den Netzanschlussvertrag unmittelbar zwischen Netzbetreiber und Grundstückseigentümer abzuschließen.

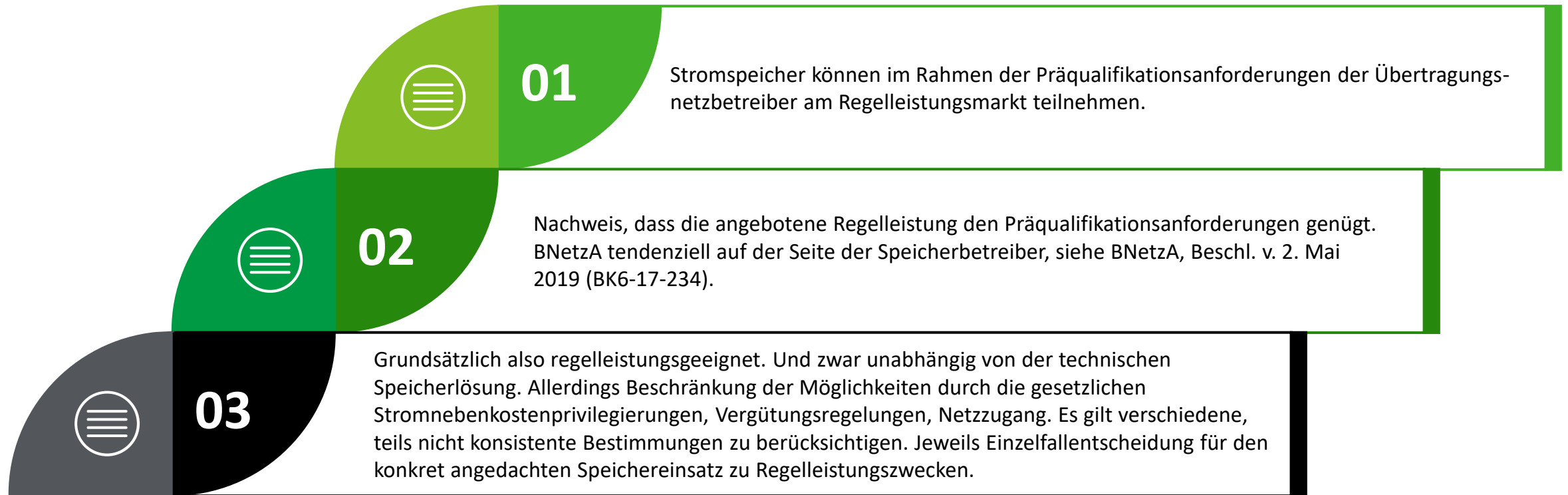


### Anschlussnutzungsvertrag

Als Vertragspartner des Anschlussnutzungsvertrags kommt regelmäßig nur der Betreiber des Batteriespeichers in Betracht, weil er derjenige ist, der den Anschluss durch Ein- bzw. Ausspeisung von Energie in das Netz nutzt.



# Teilnahme des Stromspeichers am Regelleistungsmarkt



# Vergütung des gespeicherten Stroms nach dem EEG



Betreiber von Anlagen i.S.d. § 3 Nr. 1 EEG 2023 (hierunter fallen auch Speicheranlagen, vgl. auch § 19 Abs. 3 EEG 2023) haben **nach § 19 EEG 2023** einen Anspruch gegen den Netzbetreiber

- entweder auf die **Marktprämie** (§ 20 EEG 2023),
- eine **Einspeisevergütung** (§ 21 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 EEG 2023) oder
- einen **Mieterstromzuschlag** (§ 21 Abs. 3 EEG 2023)



## **Voraussetzung:**

Voraussetzung für den Anspruch nach § 19 Abs. 1 ist, dass eine direkte Weiterleitung des Stroms von der Erzeugungsanlage in den Stromspeicher erfolgt. Ausgeschlossen ist daher ein Handel mit EEG-Strommengen über das Netz der allgemeinen Versorgung für eine nur bilanzielle Zwischenspeicherung von Strommengen zur Inanspruchnahme der EEG-Förderung. Der Förderanspruch des EEG bleibt vielmehr an die tatsächliche und physikalische Zwischenspeicherung der betreffenden Energiemengen geknüpft (vgl. Stangl, in: Baumann/Gabler/Günther, EEG, 1. Aufl. 2019, § 19 Rn. 20). Zumindest für den Vergütungsanspruch nach § 19 Abs. 1 EEG ist damit ein räumlicher Zusammenhang zwischen EE-Anlage und Batteriespeicher erforderlich.



# Vergütung des gespeicherten Stroms nach dem EEG



Es ist nur die Strommenge zu vergüten, die in das Netz am Netzverknüpfungspunkt eingespeist wird. Umwandlungs- und Leistungsverluste, die mit der Zwischenspeicherung einhergehen, gehen zulasten des Anlagenbetreibers

(vgl. § 19 Abs. 3 S. 2 EEG 2023; Wiemer, BeckOK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 13. Ed. 2023, § 19 Rn. 47).



Im Falle einer **Mischnutzung** des Speichers für Strom aus förderfähigen und nicht förderfähigen Quellen bleibt eine Vergütung der förderfähigen Strommengen möglich, da nach dem Wortlaut keine speicheranlagen-, sondern strommengenbezogene Betrachtung zu erfolgen hat.

Allerdings müssen Umwandlungs- und Leistungsverluste proportional allen aus dem Speicher wieder ausgespeisten Strommengen zugerechnet werden (vgl. Wiemer, in: BeckOK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 13. Ed., § 19 EEG Rn. 47; z.T. a.A. Clearingstelle (vgl. Empfehlung 2016/12 Rn. 100 ff.).



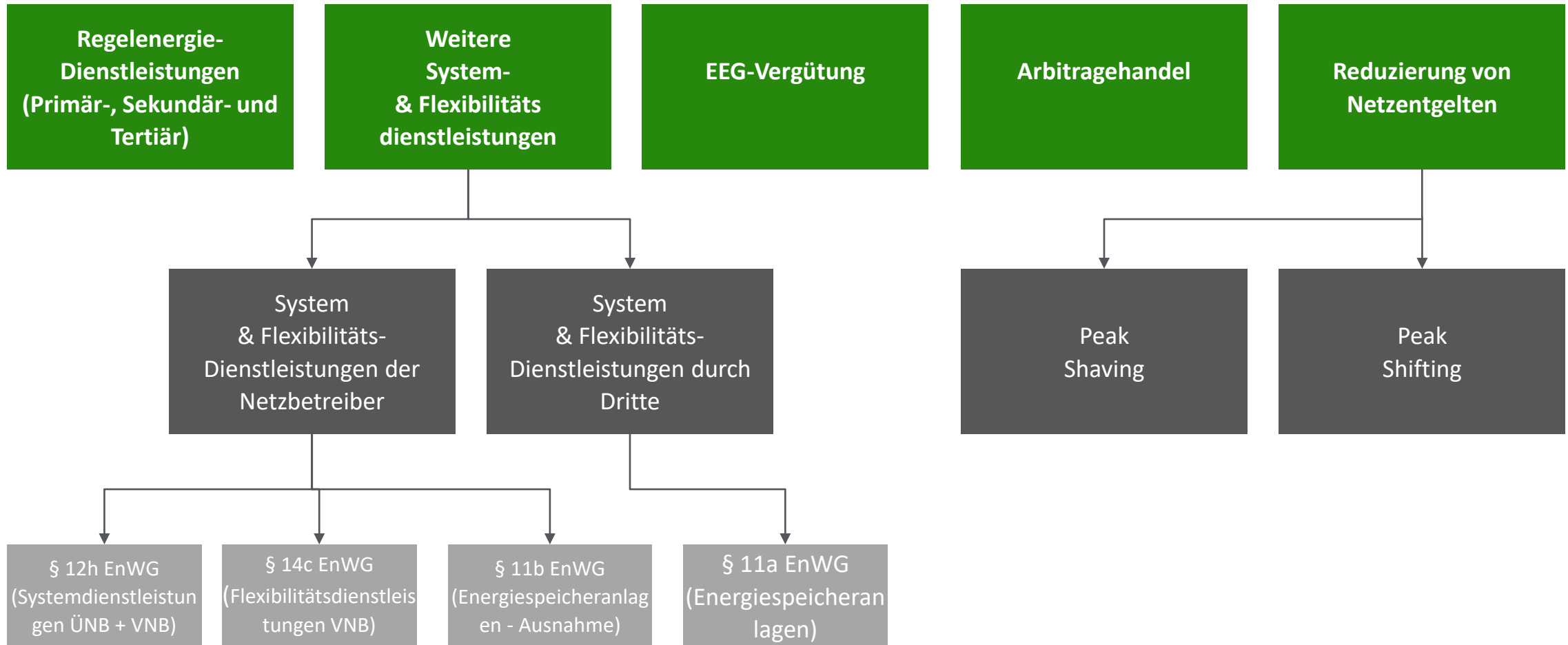
Gem. § 21a EEG 2023 besteht die Möglichkeit, den in ihren Anlagen erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Abs. 1 EEG 2023 direkt zu vermarkten (sog. sonstige **Direktvermarktung**).

Hierunter ist jede sonstige Form der Vermarktung zu verstehen, also jede Veräußerung an Dritte, die den Strom selbst verbrauchen oder ihrerseits weiterveräußern (BT-Drs. 18/8832, S. 197).

# Stromspeicher im Strommarktdesign der Zukunft



# Überblick über die Vermarktungsoptionen für Stromspeicher



# Weitere regulatorische Vorgaben

## Marktstammdatenregister



### Marktstammdatenregister



- Betreiber von Stromspeichern sind verpflichtet, deren Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister zu registrieren, soweit sie unmittelbar oder mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen (**§ 5 Abs. 1 MaStRV**). Die Registrierungspflicht gilt auch für eine vorläufige oder endgültige Stilllegung.

# Weitere regulatorische Vorgaben

## Entflechtung



### Grundsatz: Entflechtung von Netz- und Energiespeicheranlage

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 EnWG und §§ 8 Abs. 2 S. 4, 10b Abs. 3 S. 3 EnWG dürfen Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber grundsätzlich nicht Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein.

Es gibt zwei **Ausnahmen**:

- Wenn die Energiespeicheranlage als vollständig integrierte Netzkomponenten zu qualifizieren sind (§ 11b Abs. 1 Nr. 2 EnWG)
- Erfolgreicher Markttest (§ 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG)

Diese Ausnahme ist durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen



### Stromspeicherung

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Stromspeicherung möglichst weitgehend wettbewerblich strukturierten Märkten übertragen und den Netzbetreibern entzogen werden.

# Weitere regulatorische Vorgaben

## Kritische Infrastruktur



Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz („KritisV“) definiert Stromspeicher als Unterfall der Erzeugungsanlagen (Anlage 1 Teil 1 Ziff. 2.1 KritisV) als Kritische Infrastrukturen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Stromspeicher hat eine installierte Nettonennleistung von 104 MW oder mehr;



Stromspeicher hat eine installierte Nettonennleistung von 36 MW oder mehr, wenn die Anlage zur Erbringung von Primärregelleistungen nach § 2 Nr. 8 StromNZV präqualifiziert ist;



Stromspeicher ist als Schwarzstartanlage nach § 3 Abs. 2 des Beschlusses der BNetzA vom 20. Mai 2020 (Az: BK6-18-249) kontrahiert.



Ist der Stromspeicher nach diesen Regelungen als Kritische Infrastruktur anzusehen, unterliegt der Betreiber den Verpflichtungen nach §§ 8a - 8c des Gesetzes über das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik („BSIG“). Hierunter fallen insbesondere Registrierungs- und Meldepflichten.

## II. Stromspeicher - Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

# Genehmigungen und Planungsrecht

## Überblick



### PLANUNGS- & GENEHMIGUNGSRECHT

Besondere Pflichten können sich insb. ergeben aus:

- **Bauordnungsrecht** (Landesbauordnung)
- **Immissionsschutzrecht** (BImSchG)/ Störfallverordnung
- ggf. **Planfeststellungsverfahren** nach EnWG
- Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG)
- **Wasserrecht**



### ANKNÜPFUNGSPUNKT

Je nach Gesetz unterschiedliche Begriffe; nicht deckungsgleich mit „Energiespeicheranlage“, § 3 Nr.15d EnWG

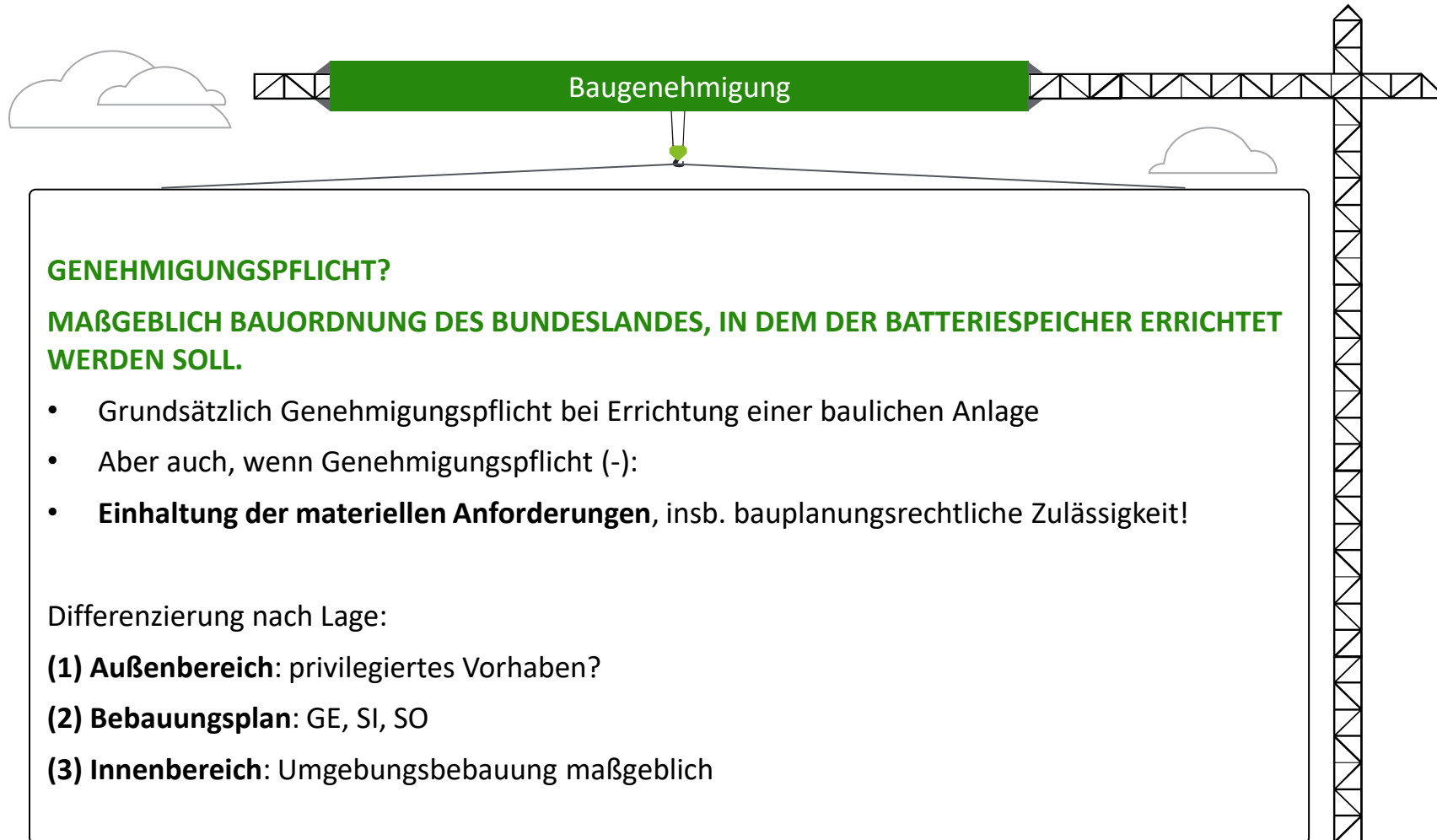
- (Bauliche) Anlage
- Vorhaben
- Betriebsbereich

Unterschiedliche Beurteilung von Heimspeichern & Großspeichern



# Genehmigungen

## Baugenehmigung



# Genehmigungen

## BlmschG & BImSchV



### GENEHMIGUNGSPFLICHT

Batteriespeicher sind **keine** genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne der 4. BImSchV

- Ziff. 9.3, Anhang 1 zur 4.BImSchV i.V.m. Anhang 2, Ziff. 17 betrifft nur Wasserstoff
- Ziff. 4.1., Anhang 1 zur 4.BImSchV ebenfalls (-) (nur Anlagen zur Herstellung von Stoffen für Wasserstoff & Silizium)

Ggf. Einhaltung der Vorgaben für elektromagnetische Felder (nach 26. BImSchV)



### GENEHMIGUNGSVERFAHREN

**Ggf. störfallrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich**

- Begriff des störfallrechtlichen Szenarios nach 12. BImSchV
- Anzeige- & ggf. Genehmigungspflicht bei Überschreiten von Schwellenwerten
- Zusätzlich Verfahrensvorgaben nach § 23b Abs. 3a BlmschG für Störfallanlagen, die unter den Anwendungsbereich der RL 2018/2001/EU (RED-II) fallen

Hierzu gehören auch **große** Batteriespeicheranlagen (vgl. BT-Drs. 19/27672, S. 20)

# Genehmigungen

## Planfeststellung und sonstige (Anzeige-) Pflichten

### Durchführung eines energierechtlichen Planfeststellungsverfahrens grundsätzlich nicht geboten

Etwas anderes gilt für Batteriegroßspeicher (Nennleistung ab 50 Megawatt, die nicht § 126 BBergG unterfallen), vgl. § 43 Abs. 2 Nr. 8 EnWG

Wahlrecht des Vorhabenträgers, ob er die Anlage in die Planfeststellung einbeziehen möchte oder nicht

### Keine UVP-Pflicht


Keine UVP-Pflicht für Batteriespeicher

Durch Verweis UVPG auf 4. BImSchV auch hier nur Wasserstoff erfasst

### Wasserrechtliche Anzeige

Bei Anlagen, die im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen stehen, § 40 Abs.1 AwSV

# III. Q & A



**Vielen Dank**  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

# Deloitte Legal

# Ihr Kontakt



**Rebecca Gulden**

Real Estate  
Rechtsanwältin | Senior Associate

Tel.: +49 30 254685513

E-Mail: [rgulden@deloitte.de](mailto:rgulden@deloitte.de)



**Volker Radermacher**

Regulatory & Compliance | Lead Energy Law  
Rechtsanwalt | Partner

Tel.: +49 211 87722391

E-Mail: [twielsch@deloitte.de](mailto:twielsch@deloitte.de)

# Where legal meets business

## Deloitte Legal, das sind

mehr als **2.500** Rechtsanwälte  
in **75+** Ländern



**die eng zusammenarbeiten**  
über nationale Grenzen hinweg und  
gemeinsam mit anderen Deloitte-  
Geschäftsbereichen

## Services von Deloitte Legal

Unsere drei sich überschneidenden Servicebereiche ermöglichen es uns, unsere Mandanten wann und wo benötigt und in der jeweils optimal geeigneten Form bei der Realisierung ihrer Visionen zu beraten.



## Wir schaffen (Mehr)Werte

Als Teil des weltweiten Deloitte-Netzwerks arbeitet Deloitte Legal mit einer Vielzahl anderer Fachrichtungen zusammen und bietet multinationale juristische Lösungen und weltweit integrierten Service:



**in Einklang**  
mit Ihrer unternehmensweiten  
Vision



**maßgeschneidert**  
für Ihre Geschäftsbereiche und  
Niederlassungen



**technologiestützt**  
für verbesserte Zusammenarbeit und  
Transparenz



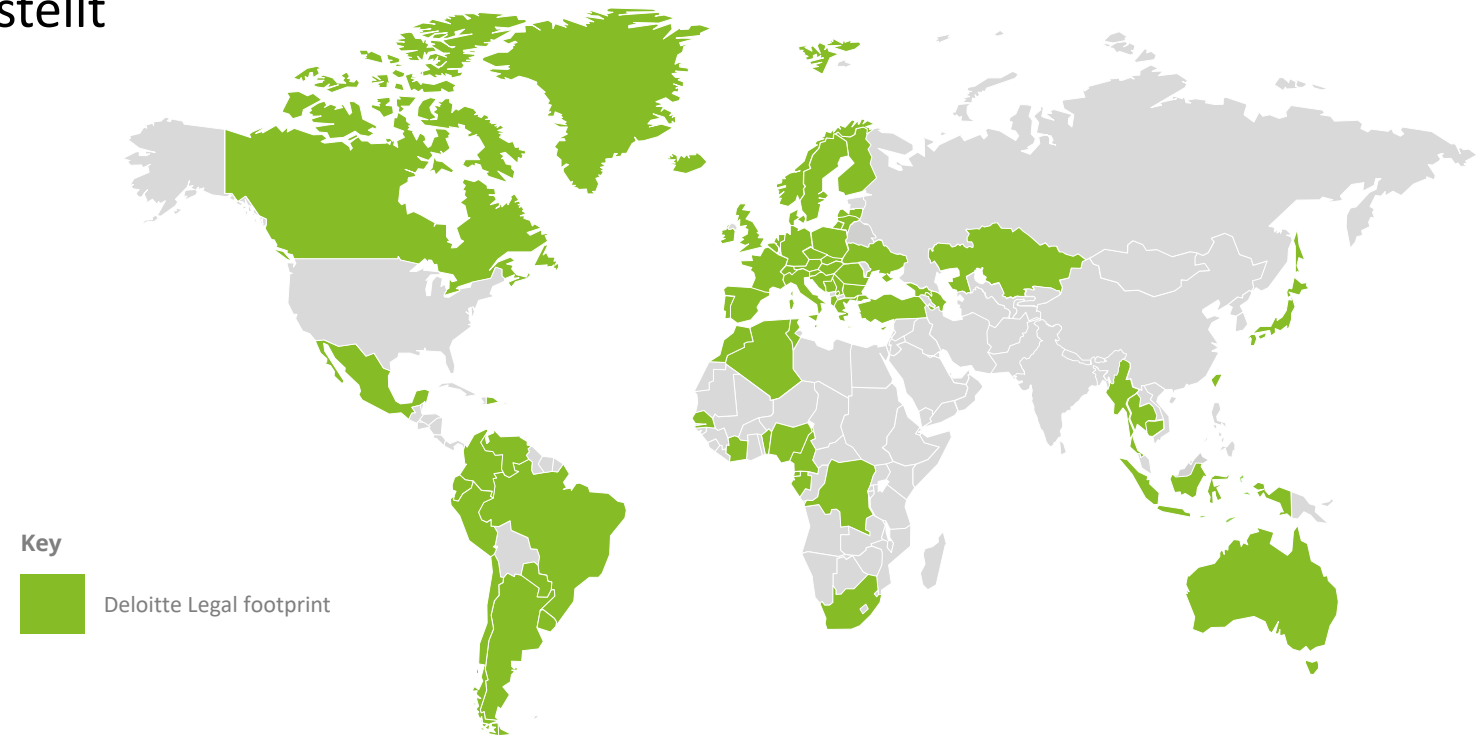
**abgestimmt**  
auf Ihre regulatorischen  
Anforderungen



# Deloitte Legal ist weltweit stark aufgestellt

Es kann sehr herausfordernd sein, eine Vielzahl von Rechtsberatern rund um die Welt zu koordinieren, ohne dabei einzelne Aspekte aus den Augen zu verlieren.

Als eine der weltweit führenden Rechtsberatungen unterstützt Deloitte Legal Sie bei der Bewältigung von Herausforderungen und der Verwirklichung Ihrer Vision; dabei ist Deloitte Legal Ihr zentraler Kontakt für Ihren weltweiten juristischen Beratungsbedarf.



## Deloitte Legal practices

1. Albania	15. Chile	29. Gabon	43. Kazakhstan	57. Peru	71. Thailand
2. Algeria	16. Colombia	30. Georgia	44. Kosovo	58. Poland	72. Tunisia
3. Argentina	17. Costa Rica	31. Germany	45. Latvia	59. Portugal	73. Turkey
4. Australia	18. Croatia	32. Greece	46. Lithuania	60. Romania	74. Ukraine
5. Austria	19. Cyprus	33. Guatemala	47. Malta	61. Senegal	75. Uruguay
6. Azerbaijan	20. Czech Rep.	34. Honduras	48. Mexico	62. Serbia	76. United Kingdom
7. Belgium	21. Dem Rep of Congo	35. Hong Kong SAR, China	49. Montenegro	63. Singapore	77. Venezuela
8. Benin	22. Denmark	36. Hungary	50. Morocco	64. Slovakia	
9. Bosnia	23. Dominican Republic	37. Iceland	51. Myanmar	65. Slovenia	
10. Brazil	24. Ecuador	38. Indonesia	52. Netherlands	66. South Africa	
11. Bulgaria	25. El Salvador	39. Ireland	53. Nicaragua	67. Spain	
12. Cambodia	26. Equatorial Guinea	40. Italy	54. Nigeria	68. Sweden	
13. Cameroon	27. Finland	41. Ivory Coast	55. Norway	69. Switzerland	
14. Canada	28. France	42. Japan	56. Paraguay	70. Taiwan	



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 457.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.